

Fachbeitrag Artenschutz

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

„Deichfeld - Sietwende“

der Gemeinde Drochtersen

Auftraggeber:

Hausverwaltung Maydorn/ Zieger

Roonstr. 7

14163 Berlin

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20

22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 11.04.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete Natura 2000	3
3	Übergeordnete Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	4
4	Biotop- und Habitatausstattung	4
5	Wirkungen des Vorhabens	4
6	Relevanzprüfung	5
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
6.2	Europäische Vogelarten	6
7	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	7
8	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	8
9	Berücksichtigung übergeordneter Zielkonzepte und Maßnahmen.....	9
10	Fazit	9
11	Literatur, Quellen, Rechtsgrundlagen	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Drochtersen stellt für den Bereich Deichreihe die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Deichfeld - Sietwende“ auf. In dem Geltungsbereich der Änderung von 0,94 ha Flächengröße wird auf einer Teilfläche von 0,74 ha die Realisierung eines Wohngebietes planungsrechtlich ermöglicht.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt, zu der sich weltweit die Vereinten Nationen verpflichtet haben (Biodiversitäts-Konvention 1993) und zu der für Deutschland seitens der Bundesregierung eine Nationale Strategie beschlossen wurde (2007), sind die Zielkonzepte und Maßnahmen des Artenschutzes und des Biotopverbundes auf lokaler bzw. kommunaler Ebene des Landkreises und der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Planung wird daraufhin überprüft.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für nach Naturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben ist die Betroffenheit für Arten, die in der Liste des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geführt sind, und von europäischen Vogelarten zu prüfen. Das Verbot der Verletzung und des Tötens (Nr. 1) gilt für die Individuen dieser Arten. Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nr. 3) gilt, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Störungen sind verboten (Nr. 2), wenn sie erheblich sind und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Populationen kommen kann (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehungen im April 2016 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die für das Plangebiet bestehenden Zielkonzepte und Maßnahmen des Artenschutzes sowie des

Biotopverbundes werden benannt. Dafür werden die Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade 2014) herangezogen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt. In der Konfliktdanalyse wird zudem bewertet, inwieweit die übergeordneten Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden oder zu berücksichtigen sind. Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete Natura 2000

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage Drochtersen. Westlich und östlich angrenzend liegt Wohnbebauung. Südlich schließt Grünfläche und in weiterer Entfernung Friedhofsfläche an. Im Norden wird das Plangebiet durch die Straße Deichreihe begrenzt, an der nördlich anschließend parallel der Elbdeich verläuft.

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Stader Marsch, genauer im Kehdinger Land im Nordwesten des Landkreises Stade.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2121-401 ‚Unterelbe‘ (landesinterne Nr.: V18) und das FFH-Gebiet DE 2018-331 ‚Unterelbe‘ (landesinterne Nr.: 003) liegen in ca. 300 m Abstand nordöstlich des Plangebietes, jenseits des Elbdeiches. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.

Bei dem FFH-Gebiet ‚Unterelbe‘ handelt es sich gemäß Standarddatenbogen um „Außendeichsflächen im Ästuar der Elbe mit Brack- und Süßwasserwatten, Röhrichten, feuchten Weidelgras-Weiden, kleinflächig außerdem Weiden-Auwaldfragmente, Salzwiesen, artenreiche Mähwiesen, Hochstaudenfluren, Altarme u.a.“. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich daraus, dass es „Teil des bedeutendsten Ästuars an der deutschen Nordseeküste“ ist und Vorkommen mehrerer Anhang-II-Arten aufweist.

Das EU-Vogelschutzgebiet ‚Unterelbe‘ ist gemäß Standarddatenbogen „Ästuarbereich der Unterelbe mit tidebeeinflussten Brack- u. Süßwasserbereichen, Salzwiesen, Röhrichten und extensiv genutztem Feuchtgrünland außendeichs, binnendeichs mit großen Bereiche in Grünland- und Ackernutzung, z.T. intensiv“. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich daraus, dass es „teilweise Feuchtgebiet internationaler Bedeutung ist, wichtiges niedersächsisches Brut- u. Rastgebiet, insbes. als Winterrastplatz und Durchzugsgebiet für nordische Gänse, andere Wasservögel und Limikolen und als Brutplatz für Arten des Grünlands, der Salzwiesen, Röhrichte“.

Die Schutzgebiete liegen außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Flächenverlusten im Schutzgebiet und nicht zu einer direkten Veränderung der zu schützenden Lebensräume. Die Schutzgebiete liegen mit ihren mit ca. 300 m Entfernung am nächsten zum Vorhaben befindlichen Flächen jenseits des Elbdeiches. Durch diese räumliche Barriere sind auch indirekte Beeinflussungen des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben, etwa durch optische oder Schallemissionen, nicht erkennbar.

Da bereits überschlüssig keine Anhaltspunkte für Wirkungen zu erkennen sind, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann daher auch nicht mit anderen Vorhaben zusammen die Natura2000-Gebiete beeinträchtigen. Eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

3 Übergeordnete Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

Das Plangebiet liegt in dem im Landschaftsrahmenplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt dargestellten Zielkategoriegebiet 5 (ZK5) „Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün /-vegetation“.

Darüber hinaus bestehen für den Bereich des Plangebietes keine besonderen übergeordneten Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

4 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet besteht überwiegend aus intensiv als Grünland genutzter Landwirtschaftsfläche mit arten- und strukturarmer Vegetation. In der Vegetation dominieren wenige Wirtschaftsgräserarten.

Ein Graben verläuft am westlichen Rand der Fläche; dieser ist wasserführend und steht mit dem umliegenden Grabennetz in Verbindung.

Die Landwirtschaftsfläche ist von drei schmalen Binnengräben von geringer Tiefe durchzogen, die nur temporär Wasser führen. Die Gräben sind weder untereinander noch mit dem randlichen Graben verbunden sie weisen im Vegetationsbestand neben Wirtschaftsgräsern Schilf in schmalen Beständen auf. Aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung sind die Schilfbestände als Vogellebensraum nicht geeignet.

Das Grünland wird regelmäßig und häufig gemäht. Der randliche Graben wird regelmäßig unterhalten und gemäht.

Das Plangebiet ist frei von Gehölzen.

An drei Seiten ist das Plangebiet von Siedlungs- bzw. Straßenflächen umgeben. Im Süden schließt eine Grünfläche mit jungem Laubgehölzbestand an, der vor wenigen Jahren gepflanzt wurde.

Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund der Strukturarmut und der Lage eine nur geringe Habitatausstattung für wildlebende Tiere auf.

5 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird die Entwicklung eines Wohngebietes auf einer Teilfläche ermöglicht. Die übrige Teilfläche von 0,2 ha Flächengröße verbleibt als Grünland.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Lebensstätten bei Beseitigung von Gräben.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Wirkung bei Errichtung von Gebäuden und Nutzungen im Plangebiet auf die Umgebung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzung des Wohngebietes, Auswirkungen auf das Umfeld.

6 Relevanzprüfung

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen

Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen, etwa beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume, sind über das Plangebiet prinzipiell möglich. Hinweise für eine besondere Bedeutung des Plangebietes und des Umfeldes für Fledermäuse liegen nicht vor.

Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht zu erwarten.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Für folgende Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen im Landkreis Stade bekannt (LANDKREIS STADE 2014): Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf.

Das Plangebiet ist als Lebensraum für diese Arten ungeeignet, da geeignete Habitate fehlen. Die Gräben im Plangebiet sind aufgrund ihrer Struktur und Nutzung als Laichgewässer für diese Arten nicht geeignet.

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist auch eine besondere Bedeutung für wandernde Tiere dieser Arten auszuschließen.

Wirbellose

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Käfern, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

6.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Dazu wurde u.a. der Brutvogelatlas Niedersachsen (KRÜGER, T. ET AL. 2014) ausgewertet.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung werden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter) betrachtet.

- Vogelarten des Offenlandes (Bodenbrüter)

Die **Feldlerche** besiedelt offene Kulturlandschaft, die eine gute Übersicht für den Bodenbrüter bildet. Acker- und Grünlandgebiete sowie andere Freiflächen mit geringem Gehölzanteil sind daher potenzieller Lebensraum der Feldlerche, die für diese Gebiete auch als Charaktervogel bezeichnet wird. Der Raum Kehdinger Land weist, wie der gesamte Raum Niedersachsen, geeignete Habitate mit regelmäßigem Vorkommen der Feldlerche auf.

Feldlerchen halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen Abstände von mindestens 60 bis 120 m. Einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005, NLWKN 2011).

Kiebitz besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden, Baumbeständen etc. Weite Sichtmöglichkeiten sind für Brutvorkommen erforderlich. Der Kiebitz wird in den Roten Listen deutschlandweit als stark gefährdet (Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

Im Bereich der Bauflächen liegt kein Ort in mehr als 50 m Abstand zu angrenzenden Siedlungsflächen die mit Gebäuden Hecken Vertikalstrukturen bilden. Nach den Lebensraumansprüchen der Feldlerche und des Kiebitz wird daher davon ausgegangen, dass das Plangebiet von beiden Arten nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Auch für weitere Arten der Bodenbrüter ist das Plangebiet als Lebensraum aufgrund der geringen Flächengröße, der Strukturarmut des Gebietes und der Störungseinflüsse von angrenzenden Nutzungen ungeeignet.

Sollte die regelmäßige Mahd künftig über mehr als 4 Monate in der Vegetationszeit ausbleiben und sich das Grünland zu einer strukturreicheren Gras- und Staudenflur mit hoher Vegetation entwickeln, könnten sich potenzielle Lebensstätten für am Boden oder bodennah brütende Vögel entwickeln.

Diese wären jedoch als Brutstandort aufgrund der Störungseinflüsse nur für Arten nutzbar, die allgemein weit verbreitet, im Bestand ungefährdet und relativ wenig störempfindlich sind, wie beispielsweise Fasan oder Sumpfrohrsänger.

Bei Beibehaltung der bisherigen regelmäßigen Mahd der Fläche ist weder auf den Grünlandflächen noch in den Gräben von Brutvorkommen von Vögeln im Plangebiet auszugehen.

7 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung (Kap. 6) sind keine Brutvorkommen von Vögeln im Plangebiet zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten nicht betroffen sind, falls die regelmäßige Mahd der Flächen im gesamten Plangebiet bis zur Umsetzung des Vorhabens beibehalten wird. Gelegentliche Vorkommen von Tieren zur Nahrungssuche sind artenschutzrechtlich nicht relevant.

Sollte die regelmäßige Mahd künftig über mehr als 4 Monate in der Vegetationszeit auf Teilflächen von mehreren hundert Quadratmetern Fläche ausbleiben, können sich Vögel ansiedeln, die am Boden oder bodennah brüten. Bei diesen möglicherweise betroffenen Vogelarten handelt es sich ausschließlich um ungefährdete Arten, die zusammengefasst als Artengruppe der Bodenbrüter betrachtet werden.

Die Planungsauswirkungen werden im Folgenden hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG geprüft.

7.1 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei weiterer regelmäßiger Mahd der Flächen im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeit keine Nester zerstört werden oder Vögel verletzt oder getötet werden. Bei Umsetzung der Planung ist unter dieser Voraussetzung somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) zu erwarten.

Sollte sich infolge ausgebliebener Mahd auf größeren Flächen hohe Vegetation entwickeln, sind Brutvorkommen von Bodenbrütern ungefährdeter Arten im Plangebiet im Zeitraum 1. März bis 31. August nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten zur Herstellung der Erschließungsstraßen, Gebäude und Anlagen während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. In diesem Fall wären zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung, zu treffen (vgl. Kap. 8).

7.2 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen sind temporär. Im umgebenden Siedlungsbereich gehen bereits im Bestand von den bestehenden Nutzungen und vom Straßenverkehr Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Vögel im Plangebiet und dem Umfeld einwirken. Bei Umsetzung der Planung sind daher baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf Vögel im Plangebiet und im Umfeld nicht zu erwarten.

Entsprechend sind auch bei betriebsbedingtem Fahrzeugverkehr und bei Wohnnutzungen im Plangebiet keine erheblichen Auswirkungen durch Störungen auf geschützte Tiere im Umfeld zu erwarten.

Die Errichtung von Gebäuden in der für Wohngebiete üblichen Größenordnung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Tiere im Umfeld, da Gebäudebestand bereits in den angrenzenden Flächen vorhanden ist und die Landschaftsilhouette nicht wesentlich verändert wird.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

7.3 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung (Kap. 6) sind bei Beibehaltung der Mahd keine Brutvorkommen von Vögeln im Plangebiet zu erwarten. Bei Realisierung des Bebauungsplanes ist die Flächeninanspruchnahme daher nicht mit einem Lebensraumverlust für relevante Arten verbunden.

Für den Fall, dass sich infolge ausgebliebener Mahd auf größeren Flächen hohe Vegetation entwickelt und sich bodenbrütende Vögel der allgemein verbreiteten ungefährdeten Arten dort zum Brüten angesiedelt haben, wäre der dauerhafte Verlust ihres Brutgebietes bezogen auf die ökologische Funktion des Brutgebietes (Fortpflanzungsstätte) im räumlichen Zusammenhang und den Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen von Bodenbrütern zu werten.

Der Verlust von Brutraum von Bodenbrütern in der zu erwartenden geringen Größenordnung kann durch Ausweichen in umgebende Flächen kompensiert werden, ohne dass dies zu einer wesentlichen Verschlechterung der Brutbedingungen der Bodenbrüter der ungefährdeten Arten im Naturraum führt. Die Tiere dieser Arten sind bezüglich der Habitatausstattung wenig anspruchsvoll und werden andere geeignete Flächen im räumlichen Zusammenhang, etwa im Außendeichsbereich, finden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist durch die Flächeninanspruchnahme daher nicht zu erwarten.

8 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kap. 7 ergibt sich für den Fall, dass sich infolge ausgebliebener Mahd auf größeren Flächen hohe Vegetation entwickelt hat, folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Wird diese beachtet, sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Bodenbrüterschutz: Bauzeitenregelung/ Vergrämung

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen erfolgt im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar. Der Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen bodenbrütender Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab der Baufeldräumung die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Bodenbrüter nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten in den Baugebieten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass in den Baugebieten keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Ergänzend sollten in diesem Fall im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden, um eine Ansiedlung bodenbrütender Vögel zu unterbinden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben. Alternativ können die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich geschleppt bzw. geharkt werden, so dass eine Anlage von Nestern unterbleibt. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

Bei Beibehaltung der Mahd der Grünlandflächen und Gräben im gesamten Baugebiet in der Vegetationszeit in etwa dreimonatigem Rhythmus bis zum Beginn der Bauarbeiten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind dann Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

9 Berücksichtigung übergeordneter Zielkonzepte und Maßnahmen

Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt werden bei der Planung wie folgt berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt im Zielkategoriegebiet 5 (ZK5) „Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün /-vegetation“.

Im Bestand ist das Plangebiet frei von Gehölzen und insgesamt von geringer Habitateignung für wildlebende Tiere. Die Umsetzung der Planung führt nicht zu einer Beeinträchtigung artenschutzfachlich wertvoller Strukturen. Die Planung sieht die Erhaltung von Grünflächen vor. Die privaten Hausgärten im neuen Wohngebiet sind von Vogelarten der Siedlungsbiotope als Lebensraum nutzbar.

Die Planung steht daher übergeordneten Zielkonzepten des Artenschutzes nicht entgegen.

10 Fazit

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung ist bei Beibehaltung der bisherigen regelmäßigen Mahd der Fläche weder auf den Grünlandflächen noch in den Gräben von Brutvorkommen von Vögeln im Plangebiet auszugehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Bauleitplanung die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Sollte sich bis zum Beginn der Bauarbeiten infolge ausgebliebener Mahd auf größeren Flächen hohe Vegetation entwickeln, sind Brutvorkommen von Bodenbrütern allgemein weit verbreiteter und ungefährdeter Arten möglich. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können in diesem Fall Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) betreffend bodenbrütende Vögel eintreten. Dies kann durch die Umsetzung einer Bauzeitenregelung vermieden werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, April 2016

11 Literatur, Quellen, Rechtsgrundlagen

Literatur

- ALTMÜLLER, R., H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Listen der Libellen Niedersachsens und Bremens, 2.Fassung, Stand Januar 2007. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2010, 30.Jg. Nr.4, S.211-238, Hannover
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.
- KRÜGER, T., B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 7. Fassung, Stand 2007, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 27.Jg. Nr.3, S.131-175, Hannover
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft 48: 1-552+DVD, Hannover.
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S. unveröff.
- PODLOUCKY, R., C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4.Fassung, Stand Januar 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2013, 33.Jg. Nr.4, S.121-168, Hannover
- SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)

Rechtsgrundlagen:

BNATSCHG - BUNDES NATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 1. März 2010, geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
Zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 06.06.2013 BGBl. I S. 1482.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

NAGBNATSCHG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (GVBl Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 104) Gl.-Nr.: 28100

VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010).